

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1900

53 (10.8.1900)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 10. August 1900.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| <p>Allgemeine Verfügungen: —
 Sonstige Bekanntmachungen:
 Nr. 95049. C. Verschieben von Wagen und Umstellen von Weichen.
 Nr. 95721. C. Einfuhr von Vieh in die Schweiz.
 Nr. 96042. C. Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz.
 Nr. 95722. C. Verwechslung der Station Beurig-Saarburg mit Saarburg i. L.
 Nr. 95723. C. Kundmachung 23.</p> | <p>Nr. 96621. C. Verlegung der Gütere Expedition von Basel S.C.B. Hauptbahnhof nach dem neuen Güterbahnhof Wolf.
 Nr. 97020. E. Tarifpreis für Ruhrkohlen.
 Nr. 97636. E. Abgabe von Ruhrkohlen an Beamte zc. der Verwaltung.
 Nr. 95661. C. Plombirzange der Station St. Georgen i. Schw.
 Nr. 96509. B. Eröffnung von Reichstelegraphenanstalten. Aufgefundenes Geld.</p> |
|---|---|

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Fahrdienst.

Nr. 95049. C. Den Stationen wird das Verbot in Erinnerung gebracht, daß fremde Personen ohne bahnsseitige Erlaubniß und Aufsicht keine Wagen verschieben und Weichen umstellen dürfen. Gegen Zuwiderhandelnde ist bahnpolizeilich einzuschreiten.

Thierbeförderung.

Nr. 95721. C. Das mit Verfügung Nr. 150932. C. von 1899 (B. Bl. Nr. 74) bekannt gegebene Verbot der Einfuhr von Klauenvieh aus Deutschland in die Schweiz wurde von dem schweizerischen Bundesrath aufgehoben. Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Deutschland ist daher vom 6. August d. J. an wieder gestattet.

Bezüglich der Einfuhr von Schweinen gelten nach wie vor die mit Verfügung Nr. 77665. B. von 1896 (B. Bl. Nr. 41) bekannt gegebenen Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses.

In der Kundmachung 11, Theil II des deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes „Verkehr nach der Schweiz“ C. I Seite 168 ist hiervon Bormerkung zu machen.

Nr. 96042. C. Gemäß Verordnung des Groß- Ministeriums des Innern wird das mit Verfügung Nr. 102909. B. von 1898 (B. Bl. Nr. 51) bekannt gegebene Verbot der Einfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Ein- und Durchfuhr von Thieren dieser Arten ist sonach wie vor dem gedachten Zeitpunkt unter den in der Verordnung vom 24. Juni 1893 (Verfügung Nr.

62233. B. von 1893 (B.Vl. Nr. 34) bezeichneten Bedingungen und nach vorausgegangener Anmesdigung bei dem betreffenden Grenzhierarzt wieder gestattet. Dagegen bleibt das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schafen und Schweinen bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Güterverkehr.

Nr. 95722. C. In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß nach Station Neurig-Saarburg (Rgl. Eisenbahndirektion St. Johann-Saarbrücken) bestimmte Sendungen nach Saarburg in Lothringen (Eh.-Lothr. Eisenbahnen) abgefertigt wurden und umgekehrt.

Die Dienststellen werden angewiesen, auf die genaue Bezeichnung der Bestimmungsstation zu achten und Frachtbriefe mit ungenügender Angabe derselben zur Ergänzung zurückzugeben.

Nr. 95723. C. In der Rundmachung 23 (3. Ausgabe) des deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes ist auf Seite 6 nachzutragen:

47 a. Gießen Eisenb.-Direktions-Bez. Frankfurt a. M.

Nr. 96621. C. Am 13. August d. J. wird die Güterexpedition der Schweizerischen Centralbahn in Basel S.C.B. Hauptbahnhof auf den neuen Güterbahnhof im Wolf verlegt. Die bisherige Versandexpedition im Raugirbahnhof Basel wird von dem genannten Tage an aufgehoben. Der Eilgutverkehr von und nach Basel S.C.B. erleidet durch die Verlegung keine Veränderung. Pferde und Großvieh werden bis auf Weiteres von der Gepäckexpedition und der Eilgutexpedition S.C.B. im bisherigen Hauptbahnhof, Thiersendungen in gewöhnlicher Fracht sowie größere Sendungen, wenn auch in Eilfracht, auf dem neuen Güterbahnhof abgefertigt.

Für Basel S.C.B. loco und transit gelten vorerst die bisherigen Taxen und Entfernungen.

Materialsahe.

Nr. 97020. E. Der Tarifpreis für Ruhrkohlen wird mit Wirkung vom 1. August l. J. auf 16 M. 40 Pf für die Tonne festgesetzt.

Nr.-Nr. 10 des Material-Tarifs für 1900 ist hiernach zu ändern.

Nr. 97636. E. Die Magazinsteuer für die auf Ersatz am das Personal der diesseitigen Verwaltung abzugebenden Ruhrkohlen wird mit Wirkung vom 13. August l. J. auf 17 M. 20 Pf für die Tonne erhöht.

Inventarwesen.

Nr. 95661. C. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 89664. C. von 1900 (B.Vl. Nr. 49) wird bekannt gegeben, daß die Plombirzange der Station St. Georgen i. Schw. wieder aufgefunden und die dahin abgegebene Ersatzplombirzange zurückgezogen worden ist.

Telegraphenwesen.

Nr. 96509. B. In den badischen Orten Altenbach, Pfaffenweiler, (Amt Billingen), Kappel (Amt Billingen) und Weilersbach (Amt Billingen) sind Reichstelegraphenanstalten mit beschränktem Tagesdienste eröffnet worden.

Das Verzeichniß der Telegraphenanstalten im deutschen Reiche ist hiernach zu ergänzen.

Angefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 29. Juli im Zuge 399 und in Steinbach abgeliefert ein Geldtäschchen mit 5,56 M.